Festschrift für Gabriele Schmölzer

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Sebastian Gölly, MA
Dr.in Nina Kaiser

LexisNexis®

Schutz des Klimas durch das Strafrecht – Klimastrafrecht als neue Herausforderung

Judit Jacsó

I. Einleitung

Umweltschäden sind anthropogene Schädigungen von Boden, Gewässern, Luft, Pflanzen oder Tieren. Für solche Schäden ist typisch, dass sie sich über einen langen Zeitraum entwickeln und zu Umweltkatastrophen kumulieren und das Erscheinungsbild von Naturkatastrophen erreichen können. Die negativen Folgen können auch die Atmosphäre und das Klima betreffen.

Die Rechtsvorschriften zum Klimaschutz beruhen häufig auf internationalen Verträgen und spiegeln sich auch in den Rechtsinstrumenten der Europäischen Union wider, die wiederum Auswirkungen auf die nationalen Rechtsvorschriften haben können.[1] Da die Effektivität der völkerrechtlichen Regelungen beschränkt ist, bedürfen sie einer Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber.[2] Ein Meilenstein im Kampf gegen die globale Erwärmung war und ist das *Pariser Übereinkommen*[3], das 2015 von der UNO angenommen wurde. Die 196 Unterzeichnerstaaten haben sich verpflichtet, gemeinsam zu handeln, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und damit die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Das Pariser Übereinkommen wurde von der Europäischen Union und allen ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert.[4] Ein weiterer wichtiger Schritt auf EU-Ebene war die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2019 über den *Europäischen Green Deal*[5], in der unter anderem das Ziel von Null-Netto-Treibhausgasemissionen bis 2050 festgelegt wurde – dadurch würde die EU zur ersten klimaneutralen Region der Welt.[6] Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Kommission die Notwendigkeit, den Kampf gegen Umweltkriminalität zu verstärken.[7] Im Jahr 2021 wurde das erste „Klima-Gesetz"[8] in Form eines direkt anwendbaren Rechtsinstruments, des sog Europäischen Klimaaktionsplans, erlassen. Im April 2024 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat schließlich eine neue *Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der*

1 *Gyüre*, Az éghajlat védelmének jogi keretei [*„Der rechtliche Rahmen des Klimaschutzes"*] 85; *Binder/Ritter* in *Ennöckl* 1; *Handig/Stangl* in *Ennöckl* 39; *Ennöckl* in *Ennöckl* 75.

2 Siehe dazu *Binder/Ritter* in *Ennöckl* 1 (38).

3 *UNFCC*, The Paris Agreement, https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement (abgefragt am 3. 3. 2025); siehe dazu *Binder/Ritter* in *Ennöckl* 1 (9).

4 Ausführlich zur Entwicklung in der Europäischen Union: *Handig/Stangl* in *Ennöckl* 39 (41).

5 COM/2019/640.

6 *Europäische Kommission*, Der europäische Grüne Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de (abgefragt am 3. 3. 2025).

7 COM/2019/640, 28.

8 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz"), ABl L 2021/243.

Umwelt[9], die materielle Mindestvorschriften für die Tatbestände und Sanktionen im Umweltstrafrecht festlegt. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 21. Mai 2026 die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Von besonderer Bedeutung für den Bereich des Klimaschutzes ist weiterhin das richtungsweisende *„KlimaSeniorinnen"-Urteil* vom 9. April 2024 des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR)[10], das eine Verpflichtung zur Einhaltung der im *Pariser Übereinkommen* vereinbarten Ziele bejaht und eine aus dem Klimawandel resultierende menschenrechtliche Schutzpflicht für Staaten konkret festlegt.[11] Im Hinblick auf die jüngste Entwicklung ist zudem auf das Gutachten des *Internationalen Gerichtshofs*[12] vom 23. 7. 2025 zu den Pflichten der Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel hinzuweisen, das im Wesentlichen die Rechtsprechung des EGMR bestätigt, jedoch darüber hinausgeht.

Im Folgenden wird ein Überblick über die neue Umweltstrafrechtsrichtlinie und das EGMR-Urteil gegeben und der Frage nachgegangen, welche Aufgaben die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben in nationales Strafrecht erwarten, insbesondere in Bezug auf das Klimastrafrecht, welches das bestehende Umweltstrafrecht ergänzen wird.[13]

II. Klimaschutz und Strafrecht

Eine der Hauptursachen für den Klimawandel ist die Verbrennung fossiler Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle usw), wodurch Treibhausgase in die Atmosphäre abgegeben werden. Klimaschutz bedeutet also, Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Schadstoffen, insbesondere von Treibhausgasen, zu ergreifen, um der fortschreitenden Zerstörung der Erdatmosphäre und dem damit verbundenen Klimawandel entgegenzuwirken.[14] Obwohl der Schutz der Luft eng mit dem Klimaschutz verbunden ist, darf der Schutz des Klimas nicht hierauf reduziert werden.[15] Die Atmosphäre und das Klima sind Grundlage des Ökosystems[16] der Erde und zugleich Grundvoraussetzung für die klassischen Umweltelemente (Luft, Boden, Wasser) und bedürfen deshalb

9 Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl L 2024/1203.

10 EGMR 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und Andere/Schweiz*; siehe auch die Webseite des Vereins: https://www.klimaseniorinnen.ch/ (abgefragt am 3. 3. 2025).

11 Siehe dazu ausführlich *Hofer*, RdU 2025, 59 ff.

12 *Internationaler Gerichtshof*, Advisory Opinion of 23 July 2025, https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf (abgefragt am 18. 3. 2026).

13 Das Thema Klimaschutz wurde auf der internationalen Konferenz *„Green Criminology and Green Deal: Environmental and Climate Protection – The Urgent Task of Criminal Law"* behandelt, die am 4. und 5. März 2024 gemeinsam von den Universitäten Miskolc und Heidelberg veranstaltet wurde (IV. Humboldt Tagung). Siehe dazu den Bericht von *Dannecker/Jacsó*, EuZW 2024, 1153 ff. Siehe dazu auch *Dannecker*, Climate and environmental protection as a challenge for the law, especially criminal law, European Integration Studies 2025, 465.

14 *Frisch*, GA 2015, 427; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 2021, 1 (9).

15 *Papp* in *Domokos* 157 (160).

16 Die neue umweltschutzstrafrechtliche Richtlinie der EU definiert „Ökosystem" als *„ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bildet, und umfasst Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen"* (Art 2 Abs 2 lit c der Richtlinie [EU] 2024/1203), siehe dazu mehr in Kapitel IV.

eines besonderen Schutzes. Dieser Ansatz wird in Ungarn durch die nationale Gesetzgebung gestützt: Nach dem Umweltschutzgesetz umfasst der Schutz der Luft die gesamte Atmosphäre, ihre Vorgänge und Zusammensetzung sowie das Klima.[17]

Die bestehenden Klimaschutzgesetze in den Mitgliedstaaten enthalten keine spezifischen kriminalstrafrechtlichen Bestimmungen, die darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels im Allgemeinen zu verhindern oder zu verringern. Verwaltungsrechtliche Instrumente, einschließlich verwaltungsrechtlicher Sanktionen (zB Geldbußen), sind die wichtigsten Instrumente, die zur Förderung des Klimaschutzes zur Verfügung stehen. Das Strafrecht hat bei der Reaktion auf den Klimawandel aufgrund der Verwaltungsakzessorietät sowie praktischer Schwierigkeiten, insbesondere beim Nachweis der Rechtsverstöße, bisher eine nur begrenzte Rolle gespielt. Hinzu kommen Kausalitätsprobleme, weil der Klimawandel und seine Folgen durch die kumulative Wirkung des klimaschädigenden Verhaltens natürlicher Personen, vor allem aber von Unternehmen, verursacht werden und diese Verhaltensweisen zudem weitgehend gesellschaftlich nützlich, teilweise sogar unverzichtbar sind, wie dies beim Straßenverkehr der Fall ist.[18] Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die bestehenden umweltrechtlichen Vorschriften auch Bestimmungen zum Schutz der Luft enthalten. So enthält zB das österreichische Strafgesetzbuch Strafvorschriften zum Schutz der Ozonschicht: *Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen*[19], wobei die grob fahrlässige Begehung auch strafbar ist[20]. Das ungarische Strafgesetzbuch enthält ebenso den Straftatbestand der *missbräuchlichen Verwendung ozonabbauender Stoffe*, der auch fahrlässig begangen werden kann.[21]

In den letzten Jahrzehnten ist die grundsätzliche Frage, ob zum Schutz des Klimas der Einsatz des Strafrechts als schärfstes Mittel der Rechtsordnung erforderlich ist, zunehmend in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion gerückt. Bezüglich der Umwelt wird diese Frage eindeutig bejaht. Entsprechend den europäischen Richtlinien wurden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die *Umweltdelikte* schon längst in das nationale Strafrecht (sogar in das Kernstrafrecht) aufgenommen, wobei das Umweltverwaltungsrecht beim Umweltschutz wie auch beim Umweltstrafrecht eine zentrale, mithin unverzichtbare Rolle spielt. Die Umweltschutzgesetze entstanden in den 1980er Jahren, einzelne Elemente der Umwelt waren sogar schon früher geschützt und Verstöße gegen die Umwelt mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen bedroht (zB die Beeinträchtigung der Gewässer in Österreich ab 1959[22]). In Deutschland wurde das Umweltstrafrecht, das zunächst nur als Annex einzelner verwaltungsrechtlicher Umweltschutzgesetze geregelt war, im Jahr 1980 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität[23] in das Strafgesetzbuch aufgenommen, um den *„sozialschädlichen Charakter von Umweltstraftaten stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit"* zu rücken.[24] Auch in Österreich wurde das Umweltstrafrecht durch das *Erste Gesetz*

17 Gesetz Nr LIII. von 1995 über die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes, § 22 Abs 1.

18 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 2021, 1 (2).

19 § 177d öStGB.

20 § 177e öStGB.

21 § 249 uStGB. Siehe zum Umweltstrafrecht in Ungarn: *Görgényi/Udvarhelyi*, Miskolci Jogi Szemle [*„Miskolcer Rechtsreview"*] 2019, 316 ff.

22 *Sander/Tober* in *Sander/Tober* 4.

23 *UKG*, 18. Strafrechtsänderungsgesetz, dBGBl I 1980, 373.

24 *Börner*, Umweltstrafrecht 24.

zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 1987 im Kernstrafrecht etabliert, während zuvor typischerweise verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen für Umweltverstöße vorgesehen waren.[25] Es muss betont werden, dass ein spezifisches Verhältnis zwischen Umweltschutz und Strafrecht besteht, weil das Umweltstrafrecht weitgehend *verwaltungsrechtsakzessorisch bzw verwaltungsaktsakzessorisch* ausgestaltet ist.[26]

In einem 2015 veröffentlichten Beitrag hat *Frisch*[27] auf die Rolle des Strafrechts beim Klimaschutz aufmerksam gemacht, der maßgeblich zur Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses zu diesem Thema in Deutschland beigetragen hat. Er stellte die grundsätzliche Frage, ob klimaschädliches Verhalten bestraft oder nur mit Geldbuße geahndet werden sollte. Im Jahr 2024 erschien ein von *Satzger* und *von Maltitz* herausgegebener Sammelband[28], der eine Reihe von Beiträgen zum Klimastrafrecht (zB zur Frage des Klimas als universelles Rechtssubjekt, zum akzessorischen Charakter des Klimastrafrechts und zu Fragen der Zuständigkeit) enthält.

In Österreich wird das Thema Klimastrafrecht ebenfalls diskutiert: *Schmoller* sieht das Klimastrafrecht als Bestandteil des *„nachhaltigen"* Strafrechts;[29] er weist darauf hin, dass der Klimawandel kein primär nationales, sondern ein globales Phänomen ist und daher effektiver durch internationale Anregungen als durch einzelstaatliche Regelungen bekämpft werden könne, und prognostiziert, dass der europäische Gesetzgeber sich für eine Harmonisierung des Rechtsrahmens innerhalb der EU einsetzen wird.[30] *Schmollmüller/Lengauer/Schrot* thematisieren die Voraussetzungen *„eines hypothetischen Klimastrafrechts"*.[31]

Vor einigen Jahrzehnten hat Ungarn im Bereich des strafrechtlichen Umweltschutzes einen ähnlichen Weg eingeschlagen. Heute ist dort allgemein anerkannt, dass der Umweltschutz eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung des menschlichen Lebens ist, einschließlich der Ausübung der Menschenrechte. Nach *Czine* ist *„das Recht auf Umwelt die Pflicht des Staates, die Umwelt zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten"*.[32] Das Recht auf eine gesunde Umwelt ist im ungarischen Grundgesetz[33] als Grundrecht verankert.[34]

---

25 Siehe dazu ausführlich: *Saliger*, Umweltstrafrecht 8 ff; *Salimi/Reindl-Krauskopf*, Umweltstrafrecht 1 ff; *Triffterer*, ÖJZ 1991, 799 ff; *Schmoller*, 50 Jahre StGB 75 ff.

26 Siehe dazu *Nigmatullin* in *Satzger/von Maltitz* 269; *Wessely* in *Sander/Tober* Rz 157 ff; *Görgényi* in *Farkas/Görgényi/Lévay* 25.

27 *Frisch*, GA 2015, 427.

28 *Satzger/von Maltitz*, Klimastrafrecht 1 ff.

29 *Schmoller*, 50 Jahre StGB 113 f; siehe auch zum Thema Nachhaltigkeit im Strafrecht: *Spona*, NetV 2022, 164.

30 *Schmoller*, 50 Jahre StGB 114 f.

31 *Schmollmüller/Lengauer/Schrot*, RdU 2024, 231.

32 *Czine* in *Domokos* 11 (16).

33 Grundgesetz von Ungarn (25. 4. 2011).

34 GG Art XX *„(1) Jeder hat das Recht auf Gesundheit von Körper und Geist. (2) Die Durchsetzung des Rechts laut Absatz 1 unterstützt Ungarn mit einer von genmanipulierten Organismen freien Landwirtschaft, mit der Sicherung des Zugangs zu gesunden Lebensmitteln und Trinkwasser, mit der Organisation des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsversorgung, der Förderung von sportlicher Betätigung und einer regelmäßigen körperlichen Ertüchtigung sowie der Sicherung des Umweltschutzes."* GG Art. XXI. *„(1) Von Ungarn wird das Recht eines jeden auf eine gesunde Umwelt anerkannt und geltend gemacht. (2) Wer Umweltschäden verursacht, muss diese – den gesetzlichen Festlegungen entsprechend – wiederherstellen oder die Kosten der Wiederherstellung tragen. (3) Es ist verboten, gefährliche Abfälle zur Deponierung auf ungarisches Staatsgebiet einzuführen."* Rele-

Zum Klimaschutz gehört auch der Schutz der Interessen künftiger Generationen, wie der EGMR jüngst in seinem Urteil *„KlimaSeniorinnen"* judiziert hat.[35]

III. Zum *„KlimaSeniorinnen"*-Urteil des EGMR

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt die bürgerlichen und politischen Rechte. Es gibt jedoch eine wachsende Zahl von EGMR-Urteilen, in denen der Gerichtshof zunehmend die Beziehung zwischen den Rechten und Freiheiten des Einzelnen und dem Umweltschutz berücksichtigt.[36] Für den Bereich des Klimaschutzes kann die *„KlimaSeniorinnen"*-Entscheidung[37] des EGMR als Meilenstein eingestuft werden.[38]

In den letzten Jahren wurden mehrere Fälle zum Klimawandel vor den EGMR gebracht (zusammenfassend als *„Klimaklagen"*[39] bezeichnet). Aber der *„KlimaSeniorinnen"*-Fall war der erste Fall, in dem der Gerichtshof in der Sache entschied und ein Urteil fällte. Für die Mitgliedstaaten des Europarats sind der Klimaschutz und die Verringerung der negativen

vant ist darüber hinaus noch Art P) GG, woraus der Klimaschutz mittelbar ableitbar ist: *„Die natürlichen Ressourcen, insbesondere Ackerböden, Wälder und Wasservorräte, die biologische Artenvielfalt, insbesondere die einheimischen Pflanzen- und Tierarten, sowie die kulturellen Werte bilden das gemeinsame Erbe der Nation, dessen Schutz bzw. Erhaltung und seine Bewahrung für zukünftige Generationen die Pflicht des Staates und aller Menschen darstellt."* Die Verantwortung für künftige Generationen wird in der Form der sog *„public trust"* geregelt, worauf das ungarische Verfassungsgericht in seiner Entscheidung hingewiesen hat: *„Artikel P(1) des Grundgesetzes basiert auf der verfassungsrechtlichen Formulierung des public trust-Konzepts für Umwelt- und Naturwerte, wonach der Staat Treuhänder der ihm anvertrauten Natur- und Kulturschätze ist, als Nutznießer für künftige Generationen und den gegenwärtigen Generationen die Nutzung und Ausbeutung dieser Schätze nur insoweit gestattet, als dadurch der langfristige Fortbestand der Natur- und Kulturgüter als um ihrer selbst willen zu schützende Güter nicht gefährdet wird. Die Bewahrung der natürlichen und kulturellen Ressourcen für künftige Generationen kann als Teil des neu geschaffenen und konsolidierten allgemeinen Gewohnheitsrechts angesehen werden, wie es in der ungarischen Verfassung niedergelegt ist und drückt die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Bedeutung und Bewahrung der Umwelt-, Natur- und Kulturwerte aus."* (ungarische VfG-Entscheidung 14/2020 Rn 22). In der neuerlich erlassenen Entscheidung wurde § 3 Abs 1 des Klimagesetzes („Ungarn wird seine Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 40 % senken") für verfassungswidrig erkannt und mit Wirkung zum 30. Juni 2026 für nichtig erklärt, weil dies gegen die Grundsätze der Generationengerechtigkeit, der Vorsorge und der Prävention verstößt (ungarische VfG-Entscheidung 5/2025, 30. 6. 2025, Nr 1). Das Verfassungsgericht stellt fest, dass das Parlament seine Pflicht verletzt hat, weil es keine ausreichenden Regelungen zu Klimaschutzmaßnahmen (über Emissionsreduktion hinaus), zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit getroffen hat – insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten Ungarns und des Karpatenbeckens. Es fordert das Parlament auf, dies bis zum 30. Juni 2026 nachzuholen (ungarische VfG-Entscheidung 5/2025, 30. 6. 2025, Nr 2).

35 EGMR 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und Andere/Schweiz*, Rn 419 ff. Ebenso in Deutschland: BVerfGE 1 BvR 2656/18; 1 BvR 96/20; 1 BvR 78/20; 1 BvR 288/20. Siehe dazu *Holoubek*, Grundrechtsschutz 102.

36 *Polt* in *Polt* 12.

37 EGMR 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und Andere/Schweiz.*

38 Zu diesem Thema fand an der Wirtschaftsuniversität Wien eine Tagung *„Klimaklagen im Konzept des EGMR"* am 30. 9. 2024 statt. Siehe dazu den Bericht: *Tropper*, NR 2024, 413; siehe auch *Reimann*, JRP 2024, 191 ff; *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, ÖJZ 2024, 624 ff; *Pabel* in *ÖJT* 16 ff.

39 *Bögös*, Közigazgatási Tudomány [„Verwaltungswissenschaft"], 2023, 3(1), 115; *Sulyok*, Közjogi Szemle [„Zeitschrift für öffentliches Recht"] 2020, 13(1) 1.

Auswirkungen des Klimawandels damit zur positiven Verpflichtung geworden, deren Nichteinhaltung als Menschenrechtsverletzung eingestuft wird.[40]

In diesem Fall verurteilte der EGMR die Schweiz, weil sie ihren Verpflichtungen im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und der Treibhausgasemissionen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und dadurch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 2 und 8 EMRK) verletzt hat. Der EGMR hat in dieser Rechtssache aus Art 8 EMRK ein *Grundrecht auf Klimaschutz* abgeleitet, das aber kein allgemeines Menschenrecht darstellt, sondern als *„Schutzpflicht vor den negativen Konsequenzen durch die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ausübung dieser Rechte"* aufgefasst wird.[41] Die Bedeutung des Urteils liegt darin, dass der EGMR den Klimaschutz als Menschenrecht anerkannt hat, woraus sich die Rechtsgrundlage und die Notwendigkeit des strafrechtlichen Klimaschutzes ableiten lassen. Diese Entscheidung ist für Österreich bindend, dessen Verfassungsgerichtshof sich in den bisherigen Klimaklagen eher zurückhaltend gezeigt hat.[42]

IV. Die neue Ausrichtung des EU-Umweltstrafrechts

In der Europäischen Union wurde bereits 2003 ein Rahmenbeschluss[43] angenommen, dem 2008 eine Richtlinie zur Harmonisierung des Strafrechts in den Mitgliedstaaten zum Schutz der Umwelt[44] folgte, die sich allerdings in der Praxis nicht als wirksames Instrument erwies.[45]

A. Hintergrund der neuen Gesetzgebung

Die Europäische Kommission bewertete die Umsetzung der Richtlinie (2008/99/EG) in den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2019–2020 und kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie in der Praxis die Erwartungen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht erfüllte, die Zahl der Strafverfolgungen wegen Umweltkriminalität und die Höhe der verhängten Sanktionen niedrig waren und somit keine präventive Wirkung hatten und dass es auch bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhebliche Mängel gab. Hervorzuheben ist die enge Verbindung der Umweltkriminalität mit der organisierten Kriminalität.[46] In den vom Rat angenommenen Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität (EMPACT[47]) wurde deshalb die Einführung von Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Umweltkriminalität

40 Siehe ausführlich dazu: *Dannecker*, Fasikül 2025 (146), 11, 99 ff.

41 *Reimann*, JRP 2024, 191 (204).

42 Siehe zu Österreich: *Grabenwarter/Pabel*, EMRK § 13 Rn 16.

43 Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl L 2003/29, 55–58.

44 Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 2008/328, 28–37.

45 *Faure*, Eucrim 2024, 153.

46 *Eurojust*, Report on Eurojust's Casework on Environmental Crime (2021), www.eurojust.europa.eu/publication/report-eurojusts-casework-environmental-crime (abgefragt am 5. 5. 2025).

47 European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats.

als eine der Prioritäten der EU für den Zeitraum 2022–2025 genannt, mit der Verpflichtung, den Rechtsrahmen zu verbessern.[48]

Im Hinblick auf den europäischen *Green Deal* verfolgte die Kommission das Ziel, diese Mängel zu beheben und nahm deshalb im Jahr 2021 einen Vorschlag zur Reform der bestehenden Rechtsvorschriften an, begleitet von einer Mitteilung zur verstärkten Bekämpfung der Umweltkriminalität.

B. Neuerungen der Richtlinie (EU) 2024/1203

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs der Umweltkriminalität

Der EU-Gesetzgeber hat den *Europäischen Green Deal* und die *Biodiversitätsstrategie*[49] aufgegriffen und Mindeststandards für die Definition von Umweltstraftaten statuiert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Anwendungsbereich der Straftaten in der Richtlinie (EU) 2024/1203 deutlich über die Vorgaben in der Richtlinie 2008/99/EG hinausgeht.[50] Die Mitgliedstaaten müssen *zwanzig statt bisher neun Umweltstraftaten unter Strafe stellen*, so beispielsweise den illegalen Holzhandel[51] oder das nicht EU-konforme Recycling von Schiffsteilen[52] sowie schwere Verstöße gegen das Chemikalienrecht. Aus Sicht des Klimaschutzstrafrechts ist hervorzuheben, dass die Richtlinie neben ozonabbauenden Stoffen auch illegales Verhalten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen ausdrücklich nennt. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihrem nationalen Recht zum Schutz der Umwelt *zusätzliche Straftatbestände* vorsehen.

Die Richtlinie sieht auch *qualifizierende*[53] und *erschwerende Umstände*[54] vor (zB bei Begehung durch eine kriminelle Vereinigung). Ein mildernder Umstand liegt vor, wenn der Täter den früheren Zustand der natürlichen Umwelt wiederherstellt oder mit den Behörden kooperiert, zur Identifizierung anderer Täter beiträgt oder Beweise beschafft. [55]

Vorsätzliches, in bestimmten Fällen auch *grob fahrlässiges* Verhalten ist erfasst. Die EU-Rechtsvorschriften benennen die strafbaren Handlungen, die sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen sein können, und definieren den *Begriff der Rechtswidrigkeit*, die vorliegt, wenn die Handlung (Tun oder Unterlassung) gegen Unionsrecht mit umweltpolitischem Ziel oder gegen entsprechende nationale Vorschriften oder Behördenentscheidungen verstößt.[56] Die

48 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschaft- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025, COM/2021/170 final.

49 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, COM(2020) 380 final.

50 Siehe dazu *Glaser/Kert*, ZWF 2022, 37; *Zeder*, JSt 2022, 146 ff, *Weiß*, wistra 2025, 365 ff.

51 Art 3 Abs 2 lit p Richtlinie (EU) 2024/1203.

52 Art 3 Abs 2 lit h Richtlinie (EU) 2024/1203.

53 Art 3 Abs 3 Richtlinie (EU) 2024/1203.

54 Art 8 Richtlinie (EU) 2024/1203.

55 Art 9 Richtlinie (EU) 2024/1203.

56 Art 3 Abs 1 Richtlinie (EU) 2024/1203: *„Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Handlung rechtswidrig, wenn sie a) gegen Rechtsvorschriften der Union verstößt, mit denen ein Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV geleistet wird, oder b) gegen nationale Rechts- oder Ver-*

Richtlinie sieht eine *besondere Regelung für durch Täuschung oder Drohung erlangte Genehmigungen* vor: *„Eine solche Handlung ist auch dann rechtswidrig, wenn sie auf der Grundlage einer von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilten Genehmigung vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung durch Betrug oder Bestechung, Erpressung oder Nötigung erlangt wurde oder wenn eine solche Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen wesentlichen rechtlichen Anforderungen verstößt.“*[57]

Bei zwei Straftaten, die in engem Zusammenhang mit dem Klimaschutz stehen, nämlich den Straftaten des rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit ozonabbauenden Stoffen und fluorierten Treibhausgasen, soll auch grobe Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt werden.[58]

2. Strengere strafrechtliche Sanktionen

Eine weitere wichtige Änderung der neuen Richtlinie ist die Einführung von Mindesthöchststrafen, insbesondere für Freiheitsstrafen. Die Richtlinie von 2008 sah für die neun Umweltstraftaten nur *„wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen“* vor, sofern sie vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen wurden.[59]

Umweltstraftaten, die von *natürlichen Personen* begangen werden, können nach der aktuellen Richtlinie mit *Freiheitsstrafen* im Höchstmaß von bis zu drei, fünf, acht oder zehn Jahren geahndet werden.[60] Die Unterscheidung richtet sich nach der Art des Umweltdelikts und dem verursachten Schaden bzw der Folge. Somit regelt die Richtlinie ein abgestuftes *„Mindesthöchststrafen“*-System.[61] Hat die Straftat zum Beispiel den Tod einer Person zur Folge, so ist die Höchststrafe Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass *zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen* verhängt werden können, die Folgendes umfassen können:

a) die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Umwelt (wenn der Schaden reversibel ist) oder zu Entschädigungen (wenn der Schaden irreversibel ist oder der Täter nicht in der Lage ist, die Wiederherstellung vorzunehmen),
b) Geldstrafen/Geldbußen,
c) den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen,
d) das Verbot der Ausübung einer Führungsposition in juristischen Personen,
e) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben,

waltungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, verstößt, die der Umsetzung des unter Buchstabe a genannten Unionsrechts dienen. Eine solche Handlung ist selbst dann rechtswidrig, wenn sie im Rahmen einer von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellten Genehmigung begangen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde oder wenn diese Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt.“

57 Art 3 Abs 1 Richtlinie (EU) 2024/1203.
58 Art 3 Abs 2 lit s und lit t Richtlinie (EU) 2024/1203.
59 Siehe kritisch dazu: *Satzger* in FS Sieber 1271.
60 Art 5 Richtlinie (EU) 2024/1203.
61 Siehe dazu *Zeder*, JSt 2022, 146 ff.

f) das Verbot eines öffentlichen Amtes und

g) die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung (in Einzelfällen nach Prüfung des öffentlichen Interesses).[62]

Die Richtlinie beinhaltet Regelungen bezüglich der Strafbarkeit der Anstiftung, der Beihilfe und des Versuchs der Begehung bestimmter Umweltstraftaten.[63]

Es muss hervorgehoben werden, dass Straftaten nach dieser Richtlinie, die vorsätzlich begangen wurden und Umweltschäden wie großflächige Verschmutzung, Industrieunfälle oder Waldbrände verursachen, als *qualifizierte Straftaten* gelten sollen und strengere Sanktionen nach sich ziehen.[64] Solche Taten können „Ökozid"-ähnlich sein – ein Konzept, das bereits in einigen Mitgliedstaaten anerkannt und international diskutiert wird.[65] Die Richtlinie enthält somit mit „‚Ökozid' vergleichbare" Straftatbestände in Form von Qualifikation, auch wenn darin kein eigener Straftatbestand der Ökozid zu finden ist.[66] Die Richtlinie regelt darüber hinaus die *erschwerenden und mildernden Umstände*.[67]

Die Richtlinie enthält weiterhin detaillierte Vorschriften über die *Verantwortlichkeit juristischer Personen und die gegen sie zu verhängenden Sanktionen*.[68] Juristische Personen sollten für Umweltstraftaten, die ihnen gemäß dieser Richtlinie zuzurechnen sind, zur Verantwortung gezogen werden. Daher sollten auch diejenigen Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorsehen, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften nach Art und Maß *wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen* im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen.[69] Die Obergrenze der *Geldbuße* beträgt entweder

a) 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes (den die juristische Person in dem der Zuwiderhandlung vorausgegangenen Geschäftsjahr oder in dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat) oder

b) einen festen Betrag (40 Mio Euro); andernfalls 3 % des weltweiten Gesamtumsatzes oder einen Betrag in Höhe von 24 Mio Euro.

---

62 Art 5 Abs 3 Richtlinie (EU) 2024/1203.

63 Art 4 Richtlinie (EU) 2024/1203.

64 Richtlinie (EU) 2024/1203, Präambel 21. Richtlinie (EU) 2024/1203 Art 3 Abs 3: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Straftat im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Handlungen eine qualifizierte Straftat darstellt, wenn diese Handlungen a) ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder b) entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt."*

65 Präambel 21 der Richtlinie (EU) 2024/1203.

66 Präambel 21 der Richtlinie (EU) 2024/1203. Siehe dazu mehr *Weiß*, wistra 366 f. Ein unabhängiges Expertengremium (Stop Ecocide Foundation) hat eine Definition von Ökozid als internationales Verbrechen im Jahre 2021 erarbeitet: *„'Ecocide' means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts."*/„‚Ökozid': rechtswidrige oder willkürliche Handlungen, mit dem Wissen begangen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden", https://de.stopecocide.earth/legal-definition (abgefragt am 4. 4. 2025); siehe dazu *Janik*, Ökozid 12.

67 Art 8 f Richtlinie (EU) 2024/1203.

68 Art 6 f Richtlinie (EU) 2024/1203.

69 Präambel 33 der Richtlinie (EU) 2024/1203.

Es wurde bei den einzelnen Rechtsfolgen berücksichtigt, dass sich bei juristischen Personen *nicht-finanzielle, begleitende Maßnahmen* („flankierende Sanktionen") oftmals als wirksamer als finanzielle Sanktionen erweisen.[70]

Die Richtlinie sieht auch die Möglichkeit vor, das Urteil im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise zu veröffentlichen, und zwar Verurteilungen sowohl natürlicher als auch juristischer Personen. Die Veröffentlichung der in einem Urteil enthaltenen personenbezogenen Daten verurteilter Personen ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich.[71] *„Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten sollte daher nur in Fällen schwerer Straftaten und in Fällen, in denen eine starke abschreckende Wirkung erforderlich ist, zulässig sein. Bei der Einzelfallprüfung könnten Faktoren wie die Schwere der Umweltschäden, die von natürlichen Personen erlittenen Schäden oder beides berücksichtigt werden, ebenso wie die Frage, ob die Straftat wiederholt in demselben Umweltbereich begangen wurde und ob die Straftat von oder zugunsten eines großen, in mehreren Mitgliedstaaten tätigen Unternehmens oder eines wichtigen Marktteilnehmers in einem bestimmten umweltbezogenen Bereich begangen wurde."*[72]

In Anbetracht des in der Regel grenzüberschreitenden Charakters der Umweltkriminalität ist es wichtig, dass die Richtlinie auch detaillierte Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit enthält.[73] Denn um gegen diese Handlungen wirksam vorgehen zu können, sind klare Zuständigkeitsregeln der Mitgliedstaaten erforderlich.

3. Maßnahmen zur Verbesserung und Verhütung von Umweltkriminalität

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten weiterhin, bis zum 21. Mai 2027 eine nationale *Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität* auszuarbeiten und sieht die Erhebung statistischer Daten, die Schulung von Richtern, Staatsanwälten, Polizei- und Justizbediensteten und Behörden sowie die Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten vor.[74] In der Richtlinie wird auch die Bedeutung der Prävention hervorgehoben und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme zur Verringerung der Umweltkriminalität durchzuführen.[75] Wie in der Präambel der Richtlinie hervorgehoben, ist für die effektive Bekämpfung der Umweltkriminalität wegen ihrer Komplexität und technischen Natur ein *multidisziplinärer Ansatz* erforderlich.[76] Darüber hinaus lässt sich ableiten, dass die Umweltkriminalität als *strukturelles Problem* angesehen wird, das gezielte, koordinierte Maßnahmen zwischen den zuständigen Behörden bzw Mitgliedstaaten erfordert. Die Aus- und Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten, Polizei- und Justizbediensteten wird als entscheidend für die erfolgreiche Bekämpfung gesehen. Dieser Ansatz wurde auch im Eurojust-Bericht hervorgehoben: *„Die Zunahme der Umweltkriminalität in Verbindung mit ihrem komplexen, transnationalen Charakter erfordert ein integriertes und koor-*

70 Präambel 31 der Richtlinie (EU) 2024/1203.
71 Art 5 Abs 3, Art 7 Abs 2 lit j Richtlinie (EU) 2024/1203.
72 Präambel 44 der Richtlinie (EU) 2024/1203.
73 Präambel 51 der Richtlinie (EU) 2024/1203 sowie deren Art 12.
74 Art 18–22 Richtlinie (EU) 2024/1203.
75 Art 16 f Richtlinie (EU) 2024/1203.
76 Präambel 61 der Richtlinie (EU) 2024/1203.

diniertes Vorgehen von Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden auf nationaler Ebene sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf internationaler Ebene."[77]

V. Die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben für das Umwelt- und Klimastrafrecht als Herausforderung für die EU-Mitgliedstaaten

Insgesamt bedeuten die strafrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union für die Ausgestaltung des Umwelt- und Klimastrafrechts eine große Herausforderung für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft der Mitgliedstaaten und betreffen zudem Unternehmen und ihre Leitungspersonen als Adressaten der Strafrechtsnormen. Diesbezüglich soll hier auf die Ergebnisse und mögliche Forschungsschwerpunkte verwiesen werden, die im Rahmen eines Humboldt-Institutspartnerschaftsprojekts zwischen den Strafrechtsinstituten der Universität Heidelberg und der Universität Miskolc unter der Projektleitung von *Gerhard Dannecker* und *Judit Jacsó* erarbeitet wurden:[78]

1) *Die* **Anerkennung subjektiver, einklagbarer Rechte der Bürger** *durch die Verfassungsrechtsprechung und den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg auf umweltschützende Maßnahmen tangiert das Strafrecht und wirft die Frage auf, inwieweit im Umweltbereich die Unterscheidung zwischen* **überindividuellen und individuellen Rechtsgütern** *aufgegeben und weiterentwickelt werden sollte.*

2) *Es bedarf einer* **grenzüberschreitenden Solidarität** *im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, die einer neuen ethischen und rechtlichen Fundierung bedarf.*

3) *Das Thema der* **Resilienz**, *dem in der Europäischen Union zunehmend Bedeutung beigemessen wird, ist auch in die Überlegungen und Untersuchungen zum Schutz der Umwelt einzubeziehen.*

4) *In Bezug auf den* **Klimaschutz** *zeigt sich, dass die Notwendigkeit des Klimaschutzes sehr viel schwieriger zu vermitteln ist als die des Umweltschutzes und deshalb* **akzeptanzfördernde Maßnahmen** *für den Klimaschutz unverzichtbar sind. Diesbezüglich sollte ein spezielles Rechtsgebiet für den Bereich der Wirtschaft geschaffen werden – mit der Konsequenz, dass dort neben* **vorsätzlichem auch fahrlässiges Verhalten** *unter Straf- bzw. Bußgeldandrohung gestellt werden sollte und ein Schwerpunkt auf die straf- bzw. bußgeldrechtliche* **Verantwortung juristischer Unternehmen sowie auf die Konfiskation und Schadenswiedergutmachung** *– in der Regel* **nicht** *in Form der Wiederherstellung des früheren Zustands, sondern in Form des umweltverträglichsten Zustands – gelegt werden sollte.*

5) *Umweltzerstörende Praktiken, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine praktische Bedeutung haben (z.B. Abholzen von Regenwald), sollten gleichwohl unter Strafandrohung gestellt werden, damit auftraggebende Unternehmen aus der Europäischen Union, die zu Straftaten in außereuropäischen Ländern anstiften, strafrechtlich belangt werden*

77 *Eurojust*, Zusammenfassung des Berichts über die Fallarbeit von Eurojust im Bereich der Umweltkriminalität (2021), https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/assets/eurojust-report-environmental-crime-exec-summ-de.pdf (abgerufen am 3. 4. 2025).

78 Ausführlich dazu: *Dannecker/Jacsó*, EuZW 2024, 1153.

können. Es reicht nicht aus, die nationalen Strafanwendungsregeln zu erweitern, da häufig doppelte Strafbarkeit – Strafbarkeit im In- und Ausland – Voraussetzung für das **Eingreifen des Strafanwendungsrechts** *(der strafrechtsbezogenen Normen mit Auslandsberührung) ist.*

6) *Im Bereich der* **Umweltkriminologie** *bestehen erhebliche Defizite und zwar sowohl hinsichtlich quantitativer als auch qualitativer Erhebungen. Allerdings ist das Fehlen quantitativer Daten weniger bedeutsam, als in der Literatur oft dargelegt, weil es für rechtspolitische Maßnahmen oft ausreicht, wenn mittels qualitativer Untersuchungen - wie sie durch die und in der EU häufig durchführt werden - das Vorliegen kriminellen Verhaltens nachgewiesen werden kann, auch wenn die Häufigkeit im Dunkelfeld bleiben oder die Art und Weise der Durchführung oft nicht geklärt werden können, so z.B. ob und inwieweit es sich um organisierte Kriminalität handelt.*

7) *Unter* **rechtspolitischen Gesichtspunkten** *hat sich als besonders relevant erwiesen, dass der Schutz der Lebensgrundlagen nicht auf ein nationales Thema reduziert werden kann, so dass die umweltrechtlichen Fragen im* **Spannungsfeld von Völkerrecht, Unionsrecht und nationalem Recht** *stellen.*

8) *Die* **Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts** *erfordert verwaltungsrechtliche Vorgaben, die Ahndungslücken ausschließen. Hierfür bedarf es spezifischer* **Regelungen für illegal erlangte Genehmigungen, für die Erfassung von Umgehungshandlungen** *und für die* **grenzüberschreitende Wirkung umweltrechtlicher Genehmigungen** *und ihrer Grenzen.*

9) *Die Frage nach dem Menschenrechtsschutz jenseits des Menschseins sollte weitergeführt und für das Strafrecht fruchtbar gemacht werden.*

10) *Auch die Überlegungen zur* **Einführung eines völkerrechtlichen Straftatbestandes des Ökozids** *sollten weitergeführt werden.*

11) *Die Statuierung einer* **Sorgfaltspflicht für Unternehmen** *durch die UN und die OECD sollte für die* **Umweltcompliance** *und die* **Resilienz** *fruchtbar gemacht werden.*

12) *Die Vorgaben im Rahmen der* **Lieferkettenverantwortung** *sind stark an den Vorgaben des französischen Gesetzes orientiert, das von NGOs präferiert wurde und deshalb unter rechtlichen Gesichtspunkten überarbeitungsbedürftig ist.*

13) *Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die wie Polen und Ungarn zu Sonderwegen in der Europäischen Union tendieren und sich auf ihre eigene Rechtskultur berufen, stellen die* **Notwendigkeit eines gemeinsamen Schutzes der Lebensgrundlagen**, *insbesondere des Wassers, nicht in Frage. Damit kann speziell in solchen Bereichen ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen der Europäischen Union leichter erreicht werden als in anderen Politikbereichen, in denen unterschiedliche Geschwindigkeiten festzustellen sind. Diese Chance sollte genutzt werden, um ein* **gemeinsames und einheitliches Vorgehen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes** *zu erreichen.*

14) *Der internationalen Dimension des Themas, die sich insbesondere in der Diskussion um die Schaffung eines völkerrechtlichen Ökozidtatbestandes zeigt, sollte Rechnung getragen werden, indem auf* **Erfahrungen und Expertise im Bereich internationaler Verhandlungen** *verstärkt zurückgegriffen wird, um so eine die Grenzen der Europäischen Union überschreitende internationale Umwelt- und Klimaschutzpolitik durchzusetzen.*[79]

---

79 *Dannecker/Jacsó*, EuZW 2024, 1157 f (Hervorhebungen durch die Autorin).

VI. Fazit

Die Ausgestaltung der nationalen Strafrechtsordnungen erweist sich als neues Forschungsfeld, auf dem die Europäische Union weitreichende Vorgaben getroffen hat, um eine weitgehende Harmonisierung des Umwelt- und Klimastrafrechts zu erreichen. Gleichwohl bleibt den Mitgliedstaaten ein nicht zu unterschätzender Spielraum bei der Ausgestaltung des nationalen Umwelt- und Klimastrafrechts.

Zu den genannten Problembereichen kommen weitere hinzu. So ist auf die Notwendigkeit einer *Green Compliance*[80] zu verweisen, die für größere Unternehmen unverzichtbar ist, um straf-, verwaltungs- und zivilrechtliche Sanktionen gegen das Unternehmen und dessen Leitungspersonen zu vermeiden und um den Vorgaben der nicht-monetären Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte, die nicht direkt in der finanziellen Berichterstattung abgebildet werden, gerecht zu werden. In der neuen Richtlinie sind auch für die Compliance relevante Vorschriften zu finden. Hinzuweisen ist auf die unter den Sanktionsvorschriften zu findende Verpflichtung, wonach Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzurichten sind, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern.[81] Die Präambel der Richtlinie hebt ausdrücklich die Bedeutung der Compliance hervor: *„Die Mitgliedstaaten sollten in geeigneten Fällen mit solchen Interessenträgern zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang könnten Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention von Umweltstraftaten die Förderung von Compliance- und Sorgfaltspflichtregelungen, die Bestärkung der Wirtschaftsbeteiligten darin, Compliance-Beauftragte einzusetzen, um die Einhaltung des Umweltrechts der Union sicherzustellen, und die Förderung der Transparenz, um die Einhaltung des Umweltstrafrechts zu verbessern, umfassen.“*[82] *Kapferer* betont diesbezüglich, dass die neue Richtlinie bzw die Nachhaltigkeitsrichtlinie für das bestehende Compliance Management System (CMS) *„zusätzliche Anforderungen“*[83] bedeuten wird. Im Hinblick auf die schweren Folgen der Nichteinhaltung der kriminal- und verwaltungsstrafrechtlichen Umweltvorschriften liegt dies im Interesse der Unternehmen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Begehung der Umwelt- und Klimadelikte, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität erfolgt, mit hohen Gewinnen verbunden ist, so zB in Fällen illegaler Abholzung, Wilderei oder illegalen Bergbaus. Ein wichtiges Mittel stellen somit die vermögensrechtlichen Einziehungssanktionen dar. Entsprechend wurde die Umweltkriminalität in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten[84] aufgenommen. Die durch *Umwelt- und Klimastraftaten* erwirtschafteten Gewinne werden nicht selten durch Geldwäscherei reingewaschen, um den kriminellen Geldern den Anschein der Legalität zu geben. *Geldwäsche* gehört zum Kreis der in Art 83 AEUV genannten Kriminalitätsbereiche, die schwere und grenzüberschreitende Straftaten betreffen, für die dem Europäischen Gesetzgeber mit dem *Vertrag von Lissabon* die *Kompetenz zur Harmonisierung des Strafrechts* eingeräumt wurde.

---

80 Siehe dazu ua *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563; *Ruhmannseder*, Compliance.

81 Richtlinie (EU) 2024/1203, Art 8 Abs 3 lit i.

82 Richtlinie (EU) 2024/1203, Präambel 59.

83 *Kapferer* in *Ruhmannseder* 315 (324).

84 Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, ABl L 2024/1260.

Die Bekämpfung der Geldwäsche ist ein Thema, das mich sehr eng mit der Jubilarin verbindet, die Zweitbegutachterin meiner an der Universität Graz unter der Betreuung von Professor *Schick* verfassten Dissertation *„Bekämpfung der Geldwäscherei in Europa unter besonderer Berücksichtigung des Geldwäschestrafrechts von Österreich, der Schweiz und Ungarn"* war. Ihre sensible und geduldige Begleitung und motivierende Art waren für mich von unschätzbarem Wert und ihre Genauigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit wurde wegweisend für meine weitere akademische Laufbahn. Hierfür bin ich ihr sehr dankbar und gratuliere ganz herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für den weiteren Lebensweg. *Ad multos annos!*

Literatur

Binder/Ritter, Klimaschutz und Völkerrecht, in *Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht (2023) 1

Bögös, Az éghajlatváltozással kapcsolatos perek jelene és jövőjének lehetséges irányai [*„Der aktuelle Stand und mögliche zukünftige Entwicklungen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel"*]. Közigazgatási Tudomány [*„Verwaltungswissenschaft"*], 2023, 3(1) 115

Börner, Umweltstrafrecht (2020)

Czine, A természet és a környezet védelme az Alaptörvényben [*„Der Schutz der Natur und der Umwelt im Grundgesetz"*], in *Domokos* (Hrsg), A természet, a környezet büntetőjogi védelme [*„Der strafrechtliche Schutz von Natur und Umwelt"*]. (2022) 11

Dannecker, Das KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR: Der „Schutz vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels" als Ausprägung des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) Fasikül 2025 (146), 11, 99 ff

Dannecker, Climate and environmental protection as a challenge for the law, especially criminal law, European Integration Studies 2025, 465

Dannecker/Jacsó, Bericht über die internationale Konferenz „Green Criminology and Green Deal", EuZW, 2024, 1153

Ennöckl, Klimaschutz und Verfassung, in *Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht (2023) 75

Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk, KlimaSeniorinnen erkämpfen Recht auf Klimaschutz vor dem EGMR. Eine Besprechung des Urteils EGMR 9. 4. 2024 (GK), 53600/20, Verein KlimaSeniorinnen ua/Schweiz, ÖJZ 2024, 624

Eurojust, Report on Eurojust's Casework on Environmental Crime (2021), www.eurojust.europa.eu/publication/report-eurojusts-casework-environmental-crime (abgefragt am 5. 5. 2025)

Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de (abgefragt am 3. 3. 2025)

Faure, The Creation of an Autonomous Environmental Crime through the New EU Environmental Crime Directive. Eucrim 2024, 153

Fitz, Klimaklagen, in *Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht (2023) 517

Frisch, Strafrecht und Klimaschutz. Möglichkeiten und Grenzen eines Beitrags des Strafrechts zum Klimaschutz nach Maßgabe internationaler Klimaübereinkünfte, Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA), 2015, 427

Glaser/Kert, Neue Entwicklung im Umweltstrafrecht, ZWF 2022, 37

Görgényi, A környezetvédelmi büntetőjog alapproblémái [*„Grundlegende Probleme des Umweltstrafrechts"*], in *Farkas/Görgényi/Lévay* (Hrsg), Ünnepi tanulmányok II. Horváth Tibor az ünnepelt 70. születésnapjára [*„Festschrift II. Tibor Horváth zu seinem 70. Geburtstag"*] (1997) 25

Görgényi/Udvarhelyi, A környezeti bűncselekmények megítélésének változásai a hazai büntetőjogban. [*„Veränderungen der Beurteilung von Umweltdelikten im ungarischen Strafrecht"*] Miskolci Jogi Szemle. 2019/2. Sonderausgabe I 316

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention (2021)

Gyüre, Az éghajlat védelmének jogi keretei. PhD-disszertáció [*„Der rechtliche Rahmen des Klimaschutzes, Doktorarbeit"*]. (2018)

Handig/Stangl, Klimaschutz und Unionsrecht, in *Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht (2023) 39

Hofer, Klimaschutzpflichtendes Gesetzgebers, RdU 2025, 59

Holoubek, Öffentliches Recht: Grundrechtschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT, Öffentliches Recht I/1 (2022) 102

Internationaler Gerichtshof, Advisory Opinion of 23 July 2025, https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf(abgefragt am 18. 3. 2026)

Janik, Umwelt und Strafe: Überlegungen zum Ökozid (2023)

Kapferer, Umweltschutz in der Lieferketten, in *Ruhmannseder* (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024) 315

Nigmatullin, Grundfragen der Verwaltungsakzessoritat eines klimastrafrechtlichen Ordnungssystems in Osterreich, in *Satzger/von Maltitz* (Hrsg), Klimastrafrecht, Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz (2024) 269

Pabel in *ÖJT* (Hrsg), Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT, Öffentliches Recht I/2. (2022) 16

Papp, Az ózonréteg nemzetközi és hazai jogi védelme [*„Der internationale und nationale rechtliche Schutz der Ozonschicht"*], in *Domokos* (Hrsg), A természet, a környezet büntetőjogi védelme [*„Der strafrechtliche Schutz von Natur und Umwelt"*]. (2022) 157

Polt, XXII. fejezet. A környezet és természet elleni bűncselekmények [*„Kapitel XXII. Straftaten gegen Umwelt und Natur"*], in *Polt* (Hrsg), Új Btk. kommentár [*„Kommentar zum neuen Strafgesetzbuch"*] (2023)

Reimann, Was bedeutet die Rs KlimaSeniorinnen für Österreich? JRP 2024, 191

Ruhmannseder (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024)

Saliger, Umweltstrafrecht (2020)

Salimi/Reindl-Krauskopf, Umweltstrafrecht (2013)

Sander/Tober, Umweltstrafrecht, in *Sander/Tober* (Hrsg), Handbuch Umweltstrafrecht (2023)

Satzger, Umwelt- und Klimastrafrecht in Europa – die mögliche Rolle des Strafrechts angesichts des „Green Deal" der Europäischen Union, in *Engelhart/Kudlich/Vogel* (Hrsg), FS Sieber I (2021) 1267

Satzger/von Maltitz, Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 2021, 1

Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht. Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz (2024)

Schmoller, 50 Jahre StGB – nachhaltiges Strafrecht für alte und neue Herausforderungen? Verhandlungen des Zweiundzwanzigsten ÖJT. Innsbruck 2025 III/1 Strafrecht (2025)

Schmollmüller/Lengauer/Schrot, Das Strafrecht als notwendiges Instrument für Klimaschutz? (Teil II), RdU 2024, 231

Spona, Nachhaltigkeit im Strafrecht. Über die Eignung und Notwendigkeit eines nachhaltigen Strafrechts, NetV 2022, 164

Sulyok, A jövő nemzedékek érdeke mint a jelen generáció mozgásterének korlátja az Alkotmánybíróság és a német Szövetségi Alkotmánybíróság legújabb döntéseiben. [*„Das Interesse künftiger Generationen als Grenze für den Handlungsspielraum der heutigen Generation in den jüngsten Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des deutschen Bundesverfassungsgerichts"*] Közjogi Szemle [*„Zeitschrift für öffentliches Recht"*], 2021/3, 12

Sulyok, A klímaperek kihívásai és sikerei – az Urgenda-ítélet tanulságai. [*„Herausforderungen und Erfolge von Klimaklagen – Lehren aus dem Urgenda-Urteil."*] Közjogi Szemle [*„Zeitschrift für öffentliches Recht"*], 2020 13(1), 1

Triffterer, Zur gegenwärtigen Situation des österreichischen Umweltstrafrechts, ÖJZ 1991, 799

Tropper, Klimaklagen im Konzept des EGMR, NR 2024, 413

UNFCC, The Paris Agreement, https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement (abgefragt am 3. 3. 2025)

Weiß, EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität Ein „Game Changer" für den Schutz von Ökosystemen?, wistra 2025, 365

Weller/Benz, Klimaschutz und Corporate Governance, ZGR 2022, 563

Wessely, Umweltstrafrecht, in *Sander/Tober* (Hrsg), Handbuch Umweltstrafrecht (2023) 69

Zeder, Neue Vorhaben der Union im materiellen Strafrecht, Teil 1: Umweltstrafrecht, JSt 2022, 146